Amtsgericht Bamberg

[redacted]

In dem Ermittlungsverfahren gegen

Niehoff Stefan Willi (geb. Niehoff),
[redacted]

wegen Volksverhetzung

erlässt das Amtsgericht Bamberg durch die Richterin am Amtsgericht Englich am 06.08.2024 folgenden

Beschluss

Nach §§ 102, 105 Abs. 1, 162 Abs. 1 Strafprozessordnung wird gemäß § 33 Abs. 4 Strafprozessordnung ohne vorherige Anhörung die Durchsuchung der Person, der Wohnung mit Nebenräumen und der Fahrzeuge

des Beschuldigten Stefan Willi Niehoff,
[redacted]

nach folgenden Gegenständen angeordnet:

- Mobiltelefone
- internetfähige Endgeräte
- digitale Speichermedien

Die Durchsicht eines elektronischen Speichermediums bei dem von der Durchsuchung Betroffenen darf auch auf hiervon räumlich getrennte Speichermedien, soweit auf sie von dem Speichermedium aus zugegriffen werden kann, erstreckt werden (§ 110 Abs. 3 S. 2 StPO).
Die Beschlagnahme der o.g. Gegenstände wird nach §§ 94, 98, 111b, 111c, 111j StPO angeordnet.

Soweit eine sorgfältige Sichtung und Zuordnung an Ort und Stelle aufgrund der Beschaffenheit

der Gegenstände bzw. des Datenbestands nicht möglich ist, wird die vorläufige Mitnahme zur Durchsicht zur Feststellung der potentiellen Beweiserheblichkeit und -verwertbarkeit angeordnet, § 110 StPO.

Gründe:

Aufgrund der bisherigen Ermittlungen, insbesondere den Screenshots der Postings und den Ermittlungen zum Nutzer des "X"-Accounts "IchbinsFeinet" besteht folgender Tatverdacht:

Der Beschuldigte ist Nutzer des Accounts "IchbinsFeinet" auf der Internetplattform "X" mit ca. 901 Followern.

Zu einem gegenwärtig nicht näher eingrenzbaren Zeitpunkt in den Tagen bzw. Wochen vor dem 20.06.2024 veröffentlichte der Beschuldigte unter Nutzung des Accounts eine Bilddatei, die eine Porträtaufnahme des Bundeswirtschaftsministers Robert Habeck mit dem an den Werbeauftritt der Fa. Schwarzkopf angelehnten Schriftzug "Schwachkopf PROFESSIONAL" zeigt, um Robert Habeck generell zu diffamieren und ihm sein Wirken als Mitglied der Bundesregierung zu erschweren.

Die Staatsanwaltschaft bejaht das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung.

Dies ist strafbar als gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung gemäß §§ 185, 188 Abs. 1, 194 StGB.

Die oben genannten Gegenstände können als Beweismittel von Bedeutung sein.

Nach dem Ergebnis der bisherigen Ermittlungen sind Gründe für die Annahme vorhanden, dass die Voraussetzungen für die Einziehung vorliegen.

Die angeordnete/n Maßnahme/n steht/stehen in angemessenem Verhältnis zur Schwere der Tat und zur Stärke des Tatverdachts und ist/sind für die Ermittlungen notwendig.
Soweit auf Kommunikationsverbindungsdaten zugegriffen wird, gilt dies auch im Bezug auf das informationelle Selbstbestimmungsrecht d. Beschuldigten.
Es ist zu vermuten, dass die Durchsuchung zum Auffinden der Gegenstände führen wird.

[redacted] [redacted]